

## Kurznachrichten: Neue Regelwerke

### ChemVwV-GLP

#### – Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis

Für GLP ist die OECD<sup>1</sup> federführend; so hat sie im letzten Jahrzehnt die OECD-Grundsätze der GLP entwickelt sowie Vorschriften über Inspektion und Überprüfung der GLP. Seitens der OECD fehlt lediglich noch die multilaterale gegenseitige Anerkennung der GLP.

Die EG hat die OECD-Vorschriften zur GLP in 3 Richtlinien übernommen:

- Richtlinie 87/18/EWG (OECD-Grundsätze der GLP)
- Richtlinie 88/320/EWG sowie Anpassungsrichtlinie 90/18/EWG (OECD-Vorschriften über Inspektion und Überprüfung).

Diese drei Richtlinien verpflichten die EG-Mitgliedstaaten, die GLP-Vorschriften rechtlich verbindlich in das jeweilige nationale Recht zu übernehmen. Für die Bundesrepublik Deutschland erfolgte die rechtsverbindliche Einführung der GLP-Vorschriften für alle Stoffbereiche durch das Erste Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes, das am 1. August 1990 in Kraft trat (Sechster Abschnitt ChemG, §§ 19a – 19d).

Im § 19d Abs. 3 ist eine Rechtsgrundlage geschaffen, die Verfahren der behördlichen Überwachung ermöglichen. Diese Rechtsgrundlage ist durch eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift ausgefüllt worden (ChemVwV-GLP), welche die Anpassungsrichtlinie 90/18/EWG über die Inspektion und Überprüfung der GLP vollständig in deutsches Recht umsetzt.

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift ist am 17. August vom Bundeskabinett beschlossen worden; die Zustimmung durch den Bundesrat erfolgte am 12. Oktober. Am 1. November 1990 ist sie in Kraft getreten.

#### Zielsetzung

Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 493) werden die Vorschriften über die Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (GLP) bei nicht-technischen experimentellen Prüfungen von Stoffen oder Zubereitungen *rechtsverbindlich* vorgeschrieben. Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach § 19d Abs. 3 Chemikaliengesetz werden Regelungen über das Verfahren der behördlichen Überwachung zur Einhaltung der GLP bestimmt, die eine

einheitliche Durchführung dieses Verfahrens ermöglichen.

Dr. U. Schlottmann  
Minister für Umwelt, Naturschutz  
und Reaktorsicherheit  
Ref. IG II 4  
Postfach 12 06 29  
W-5300 Bonn 1

<sup>1</sup> Organization for Economic Cooperation and Development

### Kurzinformation

#### 1. ChemPrüfV – Prüfnachweisverordnung

– Verordnung über Prüfnachweise und sonstige Anmelde- und Mitteilungsunterlagen nach dem Chemikaliengesetz vom 17. Juli 1990

Inkrafttreten: 1. August 1990

Quelle: BGBl. I 1990, S. 1432

#### 2. ChemKostV – Chem-Kostenverordnung

– Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz vom 27. Juli 1990

Inkrafttreten: 1. August 1990

Quelle: BGBl. I 1990, S. 1500

### Neue Altstoffverordnung\*

#### nach § 3 Nr. 2 des neuen ChemG in Vorbereitung

Das Bundeskabinett hat am 12. September 1990 die Chemikalien-Altstoffverordnung beschlossen. Sie tritt, nach Zustimmung durch den Bundesrat, am 15. Dezember 1990 in Kraft. Mit der Verordnung wird die EG-Altstoffliste EINECS (European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances) in nationales Recht umgesetzt.

EINECS (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften am 15. Juni 1990, ABl. Nr. C 146 A) ist die Auflistung von 100 116 Stoffen, die zwischen dem 1. Januar 1971 und dem 18. September 1981 auf dem europäischen Markt waren. Diese Stoffe werden jetzt in die Altstoffverordnung übernommen, d.h. die Verordnung deckt ENECS vollständig ab. Damit ist europäisches Recht materiell in nationales Recht umgesetzt.

Voraussetzung für den Erlass der Altstoffverordnung war die Novelle zum Chemikaliengesetz vom 14. März 1990, in Kraft seit dem 23. März 1990 (BGBl. I S. 493).

Bundesumweltminister Prof. Dr. Klaus TÖPFER: „Mit der Chemikalien-Altstoffverordnung hat die Bundesregierung bewiesen, daß sie EG-Umweltrecht rasch und konsequent in nationales Recht umsetzt. Die Geltung der europäischen EINECS-Liste auch in der Bundesrepublik gewährleistet den Schutz der Menschen vor gefährlichen Altstoffen. Diese normative Regelung bietet ein taugliches Mittel zur Unterstützung der von der Bundesregierung im Rahmen der Kooperation von Staat, Wissenschaft und Wirtschaft praktizierten Altstoffkonzeption.“

Die Redaktion/Quelle:  
Umweltpolitik aktuell, Oktober 1990

\* Themenschwerpunkt in Ausgabe 1/91 UWSF: Altstoffe (BRD, UBA, OECD)

### AbfG

#### – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abfallgesetzes

Mit Antrag vom 17. Juli 1990 hat der Freistaat Bayern beim Bundesrat einen Gesetzesantrag zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abfallgesetzes eingebracht.

Dabei geht Bayern davon aus, daß es die besorgniserregende Situation der Abfallentsorgung erforderlich mache, alle Anstrengungen zur Vermeidung und Zurückführung von Abfällen in den Stoffkreislauf (Verwertung) zu unternehmen. Abfallvermeidung und Abfallverwertung sollen nach dem Willen des Freistaates dabei in den Mittelpunkt der Bemühungen gerückt werden.

Weiter sollen die entsorgungspflichtigen Körperschaften zusätzliche Möglichkeiten zum Ausschluß verwertbarer gewerblicher Abfälle von der kommunalen Entsorgung erhalten, um Handel und Industrie zu eigenen Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen anzuhalten.

Schließlich soll der Bund zum Erlass weitergehender Rechtsverordnungen zur Vermeidung und Verwertung ermächtigt werden.

Prof. Dr. W. Berg/ Wiss.-Ass.  
H.-R. Humpert  
Lehrstuhl für Öffentl. Recht u.  
Wirtschaftsrecht  
Universität Bayreuth  
Postfach 10 12 51  
W-8580 Bayreuth